

Beitragsordnung des Friedrichshaller Sportverein 1898 e.V.

(gemäß §7a der Vereinssatzung) Stand 2023

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, eventuelle Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, welches der Beschlussfassung folgt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

4. Der Jahresbeitrag ist zum 01.01. des Jahres im Voraus fällig und beträgt:

Beitrags- Schlüssel	Mitgliederart	Beitrag in EUR Jahr: 2024
10	Einzelmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr	98,64
20	Einzelmitglieder, die am Beginn des Beitragsjahres in einem Ausbildungs- Verhältnis stehen, Pflichtwehrdienst oder Ersatzdienst leisten auf Antrag	49,32
40	Bei 50- jähriger Mitgliedschaft auf Antrag	49,32
	Bei 60- jähriger Mitgliedschaft	00,00
30	Rentner (auf Antrag)	45,00
Einzelmitgliedschaft bis 18 Jahre		
51	- das erste Kind/Jugendlicher	49,60
	- das zweite Kind/Jugendlicher	29,80
53	- das dritte Kind/Jugendlicher	19,76
54	- ab dem vierten Kind/Jugendlichen einer Familie	16,74
60	Familienmitgliedschaften (Familienmitgliedschaften sind Mitgliedschaften bei welchen neben einem oder beiden Elternteilen auch Kinder oder Jugendliche Mitglieder sind, die kein eigenes Einkommen haben. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres scheiden Familienmitglieder welche nicht Elternteile sind, aus der Familienmitgliedschaft aus und werden als Einzelmitglied behandelt.	148,18
65	Rentnerhepaare (auf Antrag)	65,00

Ferner erheben folgende aufgeführte Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge: (Fußball: Saison 2023/2024)

- | | | |
|------|--|-------|
| 201a | Die Fußballabteilung (Einzelmitglieder ab 18; jährlich) Aktiv | 93,00 |
| 201b | Die Fußballabteilung (Einzelmitglieder ab 18; jährlich) Passiv | 39,00 |
| 202a | Die Fußballabteilung (Einzelmitglieder bis 18; jährlich) Aktiv | 78,00 |
| 202b | Die Fußballabteilung (Einzelmitglieder bis 18; jährlich) Passiv | 23,00 |
| 203a | Die Fußballabteilung (Familienmitgliedschaften; jährlich je Abteilungsmitglied) Aktiv | 54,00 |
| 203b | Die Fußballabteilung (Familienmitgliedschaften; jährlich je Abteilungsmitglied) Passiv | 23,00 |
| 601 | Die Karateabteilung (Einzelmitglieder ab 18; vierteljährlich) | 26,00 |
| 602 | Die Karateabteilung (Einzelmitglieder bis 18; vierteljährlich) | 20,00 |
| 901 | Die Eisstockabteilung (je Mitglied; jährlich) | 25,00 |
5. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag durch den Vereinsrat Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass gewährt werden. Dies gilt ebenfalls für Asylbewerber und Flüchtlinge.
 6. Bei Überschreiten der Altergrenze auf 18 Jahre wird der Beitrag automatisch angepasst. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht.
 7. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Präsidium vorzulegen.
 8. Die Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Verein mitzuteilen.
 9. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
 10. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich durch SEPA-Abbuchungsverfahren über EDV innerhalb des ersten Quartals des Jahres. Bei Neueintritten erfolgt der Beitragseinzug im Laufe des Jahres. Unsere Gläubiger-ID lautet: DE14ZZZ00000538746
 11. Beitragskonto des Vereines: VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG
IBAN: DE29 6229 0110 0820 4100 20
 12. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren über EDV teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge ohne besondere Aufforderung bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf eines der genannten Beitragskonten. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 2,50 € zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 € erhoben.
 13. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Eintrittsdatum zum 01.01. bzw. 01.07. des Jahres.
 14. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle bis spätestens 30. November eines Jahres einzureichen. Später eingehende Kündigungen werden erst zum 31.12. des Folgejahres wirksam. Abteilungsmitgliedschaften, bei denen Abteilungsbeiträge erhoben werden, müssen ebenfalls schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden. Bei jährlich erhobenem Abteilungsbeitrag gilt die Kündigungsregel wie beim Vereinsaustritt. Bei vierteljährlichem Abteilungsbeitrag muss die schriftliche Kündigung bis 3 Wochen vor Quartalsende erfolgen, sonst wird die Kündigung erst am Ende des Folgequartals wirksam.
 15. Säumige Beiträge werden notfalls im Wege des Sammelmahnverfahrens beigetrieben.
 16. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben. Sie sind ferner in diese Beitragsordnung aufzunehmen. Die Ermittlung der zur Abteilung gehörenden Mitglieder obliegt der jeweiligen Abteilung.
 17. Für zusätzliche Sportangebote (wie z.B.: Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
 18. Die Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Datenschutzgesetze elektronisch gespeichert und verwaltet.
 19. Die Beiträge des Vereines sind nicht kostendeckend. Die Mitgliederversammlung hat deshalb beschlossen die Beiträge bis zur Erreichung der Kostendeckung jährlich automatisch um 5% zu erhöhen (Rentnerbeiträge sind ausgenommen). Sie hat ferner beschlossen, nach Erreichung der Kostendeckung die Beiträge jährlich um den amtlich festgelegten Preissteigerungsindex zu erhöhen.
 20. Soweit mehrere Mitgliedschaften innerhalb einer Familie bestehen, wird jeweils der günstigste Beitragsatz angewendet.